

AKADEMIE DEUTSCHER MUSIKAUTOREN STATUT

Präambel

Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA haben im Jahr 2012 die Akademie Deutscher Musikautoren berufen, deren Aufgabe die Wahl der Jury des Deutschen Musikautorenpreises ist. Preisträger und Nominierte des Deutschen Musikautorenpreises werden mit der Preisverleihung Mitglieder der Akademie. Die Akademie ist somit eine Versammlung von Urhebern von Werken der Musik, die für ihr schöpferisch kreatives Schaffen eine außergewöhnliche Würdigung erfahren haben. Ihrer Stimme als Vertretung von Komponisten und Textdichtern kommt daher in kulturellen Belangen innerhalb der GEMA und gegenüber der Öffentlichkeit besonderes Gewicht zu.

§ 1 Mitglieder

Der Akademie gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- alle Preisträger und alle Nominierten des Deutschen Musikautorenpreises
- die Autoren-Vertreter im GEMA-Aufsichtsrat (10 Mitglieder und bis zu 4 stellvertretende Mitglieder)
- Ehemalige Autoren-Vertreter im GEMA-Aufsichtsrat, die seit Gründung der Akademie aus dem GEMA-Aufsichtsrat ausgeschieden sind und dem GEMA-Aufsichtsrat davor mindestens drei Amtsperioden angehört haben.

Neben den Autoren gehören der Akademie als stimmberechtigte beratende Mitglieder an:

- der Vorsitzende der Berufsgruppe Musikverleger im GEMA-Aufsichtsrat sowie ein weiterer Vertreter der Musikverleger
- der Vorstandsvorsitzende der GEMA

Der Aufsichtsrat der GEMA kann zudem beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen.

§ 2 Aufgaben

Die Akademie wählt jährlich neu die Jury des Deutschen Musikautorenpreises. Die Akademie kann im Auftrag des Aufsichtsrats der GEMA weitergehende Aktivitäten entfalten. Hierzu wird der Aufsichtsrat gegebenenfalls eine Geschäftsordnung verabschieden.

§ 3 Vorsitz

Vorsitzender der Akademie ist der Aufsichtsratsvorsitzende der GEMA, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter im GEMA-Aufsichtsrat aus der Berufsgruppe der Textdichter.

§ 4 Sitzungen

Die Akademie tagt mindestens einmal im Jahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Akademie hat eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 5 Allgemeine Regelungen

Die Mitglieder der Akademie wirken ehrenamtlich.

Die Sitzungen der Akademie sind nicht öffentlich. Die Akademiemitglieder sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und über die Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Entscheidungen der Akademie sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Änderungen des Statuts

Änderungen am Statut erfolgen durch den Aufsichtsrat der GEMA.

§ 7 Deutscher Musikautorenpreis

Die Vergabe des Deutschen Musikautorenpreises ist in einem gesonderten Statut geregelt.

Oktober 2015